

**07.06.2018**

**Frau Enkelmann**

**361 10156**

**Vorlage Nr. G 133/19**

**für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 12.06.2018**

**Bericht: Einigung über persönliche Assistenzen**

**A. Problem**

Die Abgeordnete Kristina Vogt, Fraktion die Linke, bittet um einen Bericht über die Einigung mit der Landearbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) zum Einsatz von persönlichen Assistenzen an Schulen, in dem erläutert wird, wie die bisher strittigen Punkte (u.a. Zustimmung durch den Personalrat und Weisungsbefugnis durch die Schulleitungen) gelöst wurden. Außerdem bittet sie um Klärung folgender Fragen:

1. Wie soll verhindert werden, dass an einer Schule mehr als ein Träger tätig wird?
2. Welche Freien Träger werden voraussichtlich in welchem Umfang persönliche Assistenzen anbieten?
3. Werden alle Träger sowohl Assistenzen nach SGB VIII als auch nach SGB XII einsetzen?
4. Wie soll ein einheitliches Qualifikations- und Entlohnungsniveau bei den Trägern gesichert werden?

**B. Sachstand**

Im Rahmen eines Mediationsverfahrens haben sich die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V. (Lebenshilfe), die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege, die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) auf die Inhalte einer künftigen Leistungs- und

Prüfungsvereinbarung zur Erbringung von Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII verständigt. Vorausgegangen war ein Klageverfahren, welches die Lebenshilfe gegen die Stadtgemeinde Bremen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung angestrengt hatte. Dieses Klageverfahren wurde als Musterklage für alle in der LAG organisierten Träger geführt.

In den dem Klageverfahren vorausgegangenen Gesprächen zwischen der Lebenshilfe, der LAG und der SKB konnte in einigen Punkten keine Einigung erzielt werden. Zu den strittigen Punkten gehörten auch die o. g. Punkte „Beteiligung des Personalrates Schulen“ und „Weisungsbefugnis durch die Schulleitungen“:

- Beteiligung des Personalrates Schulen

Die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte bei den Trägern bzw. des Personalrates bei der SKB sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Mediationsverfahrens bestand Einvernehmen, dass wie bisher praktiziert der Leistungserbringer der SKB eine Übersicht über die einzusetzenden Mitarbeiter/innen zur Verfügung stellt, in der der Name der Assistenzkraft, deren Qualifikation, das Stundenvolumen und das Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses ausgewiesen ist. Diese Übersicht wird der SKB für ihre verwaltungsinternen Zwecke zur Verfügung gestellt. Gültige Datenschutzbestimmungen werden hierbei beachtet. Dies ist in einer Protokollnotiz zum Mediationsverfahren festgehalten.

- Weisungsbefugnis von Schulleitungen

Hier konnte im Rahmen des Mediationsverfahrens folgende Konkretisierung erreicht werden. Unbestritten ist, dass der Leistungserbringer als Arbeitgeber der Assistenzkräfte die Fach- und Dienstaufsicht und das alleinige Direktionsrecht hat. Weiterhin unbestritten ist, dass die Schulleitung ein Hausrecht hat. Mit der neu aufgenommenen Ergänzung „dass der Leistungserbringer dafür Sorge trägt, dass die von ihm eingestellten Assistenzkräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten und dass der Leistungserbringer sicherstellt, dass die Assistenzkräfte zur Erreichung einer optimalen Förderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben eng mit der Schule kooperieren und die Schule bei der Umsetzung schülerbezogener Maßnahmen und Anweisungen unterstützt“ konnte erreicht werden, dass Anweisungen und Informationen, die den Schüler/die Schülerin betreffen, von den Assistenzkräften umgesetzt werden.

- Nachweis eines Versorgungsvertrags nach § 132 a SGB V

Da nicht alle Träger über einen entsprechenden Versorgungsvertrag verfügen, wurde vereinbart, dass die Träger auch mit einem Pflegedienst kooperieren dürfen, der diese

Versorgungsvertretung nachweisen kann. Durch diese Lösung wird erreicht, dass auch Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V erbracht werden können. Dies betrifft insbesondere medizinische Maßnahmen, wie z. B. medizinische Maßnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit einer Diabetes-Erkrankung oder Hilfestellungen beim Katheterisieren o. ä.

- Bei allen weiteren strittigen Punkten konnte durch einen entsprechenden Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen die notwendige Klarheit geschaffen werden. Beispielhaft sei hier die Haftungsfrage des Leistungserbringers nach dem BGB genannt.

Zwischenzeitlich liegt ein überarbeiteter Entwurf einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung bei dem Mediator Herrn Dr. Steinbrück zur Unterschrift durch die Mediationspartner aus.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1.) Der mit den Trägern abzuschließende Vertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII beinhaltet u. a. die Vorgabe, dass sich die Zuständigkeit des Leistungserbringers nach Möglichkeit auf einzelne Schulen konzentrieren soll. Der Einsatz von Trägern wird von der Behörde der Senatorin für Kinder und Bildung koordiniert, so dass darauf geachtet werden kann, dass so wenig Träger wie möglich in einer Schule tätig sein werden. Es lässt sich allerdings nicht vollkommen ausschließen, dass an einer Schule mehr als ein Träger eingesetzt wird. Bei den Assistenzleistungen handelt es sich um Individualleistungen, die personenbezogen bewilligt werden. So ist es z.B. bei einem Wechsel des Schulstandortes durchaus denkbar, dass die Assistenzkraft den Schüler/die Schülerin an den neuen Standort begleitet, wo bereits ein anderer Träger tätig ist.
- 2.) Es ist davon auszugehen, dass alle in der LAG organisierten Träger Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII anbieten wollen. Voraussetzung ist, dass der einzelne Träger den Abschluss eines Vertrages beantragt. Für das Schuljahr 2018/2019 kann es nur Übergangsregelungen geben, da das Mediationsverfahren sich ausschließlich auf die Inhalte einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung bezogen hat. Eine Entgeltvereinbarung muss noch verhandelt werden. Für das Schuljahr 2018/2019 ist von einer Handvoll Schulen auszugehen, die von anderen Trägern abgedeckt werden können. Es wurden Schulstandorte ausgewählt, bei denen gegenwärtig kein Träger eingesetzt ist und bei denen Assistenzleistungen neu beantragt wurden. Hierdurch ist sichergestellt, dass bestehende Assistenzverhältnisse nicht aufgelöst werden.

- 3.) Die in der LAG organisierten Träger erbringen Assistenzleistungen sowohl nach § 35 a SGB VIII als auch nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII. Die Vereinbarung betrifft jedoch nur die Leistungen nach § 54 SGB XII.
- 4.) Die Anforderungen an die Qualifikation der Assistenzkraft werden von der SKB vorgegeben. Die Träger sind bei der Eingruppierung ihrer Assistenzkräfte an die geltenden rechtlichen Vorgaben der jeweiligen Tarifverträge – in der Regel TVL – gebunden.

### **C. Beschlussvorschlag**

Die Deputation nimmt Kenntnis

In Vertretung

gez.

Pietrzok

Staatsrat